



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

509  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 9. Dezember 2013

Nummer 49

## Inhaltsangabe:

- | <b>B</b> | <b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b>  |           |
|----------|---|-----------|
| 793.     | Denkmalschutz<br>hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Erster und Zweiter Zickelburger Hof, Jesuitische Weingüter mit Weinberg – Honnef   | Seite 510 |
| 794.     | Denkmalschutz<br>hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Dritter Menzenberger Hof, Jesuitisches Weingut – Honnef  | Seite 510 |
| 795.     | Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) beim Genehmigungsverfahren zur Änderung der Biogasanlage der Firma RaVI Bioenergie GmbH auf dem Standort Grüne Eiche 36 in 52076 Aachen  | Seite 510 |
| 796.     | Genehmigungsverfahren der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel (UVPG)   | Seite 511 |
| 797.     | Genehmigungsverfahren der Firma WW-K Warmwalzwerk Königswinter GmbH (UVPG)  | Seite 511 |
| 798.     | Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches und des Boicher Baches im Bereich der Gemeinde Kreuzau und der Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln vom 16. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 30. April 2012 (S. 186, lfd. Nr. 260, Az: 54.2.12-Drove/Boich) | Seite 511 |
| 799.     | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Agger im Bereich der Gemeinde Engelskirchen und der Städte Gummersbach, Bergneustadt, Overath, Lohmar, Troisdorf und Siegburg (Überschwemmungsgebietsverordnung „Agger“)   | Seite 512 |
| 800.     | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Altendorfer Baches im Bereich der Stadt Meckenheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Altendorfer Bach“)   | Seite 514 |
| 801.     | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Drover Bach“)   | Seite 514 |
| 802.     | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Frankenforstbaches und des Saaler Mühlenbaches im Bereich der Städte Bergisch Gladbach und Köln (Überschwemmungsgebietsverordnung „Frankenforstbach und Saaler Mühlenbach“)  | Seite 515 |
| 803.     | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Strunde und deren Umlaufs im Bereich der Städte Bergisch Gladbach und Köln (Überschwemmungsgebietsverordnung „Strunde“)  | Seite 516 |
| 804.     | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Urft im Bereich der Stadt Schleiden und der Gemeinden Nettersheim, Kall, Dahlem und Blankenheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Urft“)  | Seite 517 |

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, dem 23. Dezember 2013 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 16. Dezember 2013, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 30. Dezember 2013 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2014 erscheint am Montag, dem 6. Januar 2014.

Hierzu ist am Freitag, dem 20. Dezember 2013, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
805.	6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für 2013	Seite 518
806.	Jahresabschluss 2012 der Kölner Sportstätten GmbH	Seite 519
807.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: Gemeinde Weilerswist	Seite 519
808.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 520
809.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 520

E	Sonstige Mitteilungen	
810.	Liquidation hier: Myhler Bullenhaltungsverein	Seite 520
811.	Liquidation hier: Radsport-Club-Buschbell 80 e.V.	Seite 520

**Als Sonderbeilagen:**  
Karten zu Überschwemmungsgebieten Agger, Altendorfer Bach, Drover Bach, Frankenforstbach-Saaler Mühlenbach, Strunde und Urft

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**793. Denkmalschutz**  
hier: **Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Erster und Zweiter Zickelburger Hof, Jesuitische Weingüter mit Weinberg – Honnef**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-81.05

Köln, den 28. November 2013

Ich habe die Stadt Bad Honnef veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
„Erster und Zweiter Zickelburger Hof“ –  
Jesuitische Weingüter und Weinberg  
Gemarkung Honnef  
Flur 28, Flurstücke 35, 386, **448**  
(**Eigent. Land NRW**)  
Stadt Bad Honnef

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bad Honnef am 6. November 2013.

Im Auftrag  
gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2013, S. 510

**794. Denkmalschutz**  
hier: **Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Dritter Menzenberger Hof, Jesuitisches Weingut – Honnef**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-81.04

Köln, den 27. November 2013

Ich habe die Stadt Bad Honnef veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
„Dritter Menzenberger Hof“ –  
Jesuitisches Weingut

Gemarkung Honnef  
Flur 28, Flurstücke **365, 375, 393, 394, 399, 400, 452 (fettmarkierte Flurst. – Eigent. Land NRW)**  
Stadt Bad Honnef

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Bad Honnef am 6. November 2013.

Im Auftrag  
gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2013, S. 510

**795. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) beim Genehmigungsverfahren zur Änderung der Biogasanlage der Firma RaVi Bioenergie GmbH auf dem Standort Grüne Eiche 36 in 52076 Aachen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 300.52.0015/13/9.0-we

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RaVi Bioenergie GmbH betreibt auf dem Standort Grüne Eiche 36 in 52076 Aachen eine Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Rindergülle, Maissilage, CCM (Corn-Cob-Mix) und Hähnchenmist.

Der vorliegende Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Erweiterung bzw. den Betrieb:

- eines Vorlagebehälters,
- eines Gärrestlagers,
- die Abdeckung eines vorhandenen Gärrestlagers und
- die Vergrößerung eines BHKW.

Es soll zukünftig ein Volumen an Biogas von 2,3 Millionen m<sup>3</sup> pro Jahr produziert werden.

Die Anlage zur Erzeugung von Biogas ist der Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zuzuordnen. Das Vorhaben bedarf einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 27. November 2013

Im Auftrag  
gez. Dr. Wellin g

ABl. Reg. K 2013, S. 510

**796. Genehmigungsverfahren der  
Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG,  
Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel  
(UVPG)**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0104/13/3.11.1-16-Wu/Moj

Köln, den 9. Dezember 2013

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihres Hammerwerks gemäß Ziffern 3.11.1 und 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 53902 Bad Münstereifel, Ernst-Diederichs-Straße 1, Gemarkung Arloff, Flur 6, Flurstücke 189, 205, und 206 sowie Flur 7, Flurstücke 26, 27, 371 und 372.

Hierbei handelt es sich entsprechend 3.10.1 i. V. m. Nr. 1.1.2 jeweils Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. Morjan

ABl. Reg. K 2013, S. 511

**797. Genehmigungsverfahren der Firma  
WW-K Warmwalzwerk Königswinter GmbH (UVPG)**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.3.6.1.1-§16-121/13-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma WW-K Warmwalzwerk Königswinter GmbH, Am Ziegelofen 22, 53639 Königswinter bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zum Umformen von Stahl durch Warmwalzen, durch die Errichtung und den Betrieb einer Entstaubungsanlage in der Warmwalzanlage zur Verbesserung der Raumluftatmosphäre, auf dem Werksgelände in 53639 Königswinter, Gemarkung Niederdollendorf, Flur 2, Flurstück 2, 1488/570 u. a., wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 9. Dezember 2013

Im Auftrag  
gez. Baulig

ABl. Reg. K 2013, S. 511

**798. Änderung der ordnungsbehördlichen  
Verordnung zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes des Drover Baches  
und des Boicher Baches im Bereich der Gemeinde  
Kreuzau und der Gemeinde Vettweiß im Kreis  
Düren im Regierungsbezirk Köln vom  
16. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17  
vom 30. April 2012 (S. 186, lfde. Nr. 260,  
Az: 54.2.12-Drove/Boich)**

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Drover Baches und des Boicher Baches wird neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Drover Baches – vom Gewässerkilometer (km) 5,7 bis km 4+600 – und des Boicher Baches – vom km 2,4 bis zum km 0+400 – im Bereich der Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Inde und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches und des Boicher Baches sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Drover Bach und Boicher Bach, Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Drover Bach) und in zwei Karten Nr. 2/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Drover Bach, Az.: 54-HW –Rur-Drover Bach) sowie in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Boicher Bach, Az.: 54-HW-Rur-Boicher Bach) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Die in der Übersichtskarte Nr. 1/1 dargestellte Überschwemmungsgebietsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Kreuzau ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß dem Landrat des Kreises Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 30. April 2012 (S. 186, lfde. Nr. 260, Az: 54.2.12-Drove/Boich) im Bereich der Gemeinde Kreuzau aufgehoben.

Köln, den 29. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Drove/Boich

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 511

#### **799. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Agger im Bereich der Gemeinde Engelskirchen und der Städte Gummersbach, Bergneustadt, Overath, Lohmar, Troisdorf und Siegburg (Überschwemmungsgebietsverordnung „Agger“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Agger wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet

betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Agger – von der Mündung in die Sieg von Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 60+740 (unterhalb der Aggertalsperre) – im Bereich der Gemeinde Engelskirchen und der Städte Gummersbach, Bergneustadt, Overath, Siegburg, Lohmar und Troisdorf, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Agger und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den fünf beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarten Nr. 1/5 bis Nr. 3/5, Az.:54-HW-Agger, Stand 23. Januar 2013, unterzeichnet am 6. Februar 2013 und Übersichtskarten Nr. 4/5 bis Nr. 5/5, Az.:54-HW-Agger, Stand 15. November 2013, unterzeichnet am 15. November 2013) und in achtundzwanzig Karten Nr. 1/28 bis Nr. 28/28 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblätter Nr. 1/28 bis Nr. 19/28, 21/28 bis Nr. 23/28 und Nr. 25/28 bis Nr. 28/28, Az.:54-HW-Agger, Stand 23. Januar 2013, unterzeichnet am 6. Februar 2013 und Kartenblätter Nr. 20/28 und Nr. 24/28, Az.:54-HW-Agger, Stand 15. November 2013, unterzeichnet am 15. November 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der im § 1 der Verordnung genannten Gemeinde und den im § 1 der Verordnung genannten Städten und dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadt- und Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes von der Mündung in die Agger bis zum km 60+740 aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzten preußischen Überschwemmungsgebiete vom 17. November 1910 im Bereich des im damaligen Siebkreise gelegenen Teiles der Agger [Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln vom 30. November 1910, Stück 48 (763)], vom 3. Februar 1914 im Bereich des im damaligen Kreise Gummersbach und Waldbröl gelegenen Teiles der Agger [Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln vom 14. Februar 1914, Stück 7 (102)] und vom 3. Februar 1914 im Bereich des im damaligen Kreise Wipperfürth gelegenen Teiles der Agger [Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln vom 14. Februar 1914, Stück 7 (104)] und vom 3. Februar 1914 im Bereich des im damaligen Kreis Mülheim a/Rhein gelegenen Teiles der Agger [Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln vom 14. Februar 1914, Stück 7 (106)] und die ordnungsbehördliche Verordnung des Überschwemmungsgebietes der Agger vom 13. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 19 vom 8. Mai 2000, Sonderbeilage, Az.: 54.2.12.1-Ag-) und die vorläufige Sicherung vom 31. Januar 2013 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 6 vom 11. Februar 2013, Seite 71, lfde. Nr. 103, Az.: 54.212.1-Agger aufgehoben.

Köln, den 29. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Agger

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 512

**800. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Altendorfer Baches im Bereich der Stadt Meckenheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Altendorfer Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Altendorfer Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Altendorfer Baches – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 4+846 – im Bereich der Stadt Meckenheim, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Altendorfer Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Altendorfer Bach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Altendorfer Bach, Stand 25. Juni 2013, unterzeichnet am 25. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

**§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

**§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 16. September 2013 (Seite 380, lfd. Nr. 609, Az.. 54.2.12.1-Altendorfer Bach).

Köln, den 29. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Altendorfer Bach

gez. Gisela Walcken  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 514

**801. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Drover Bach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Drover Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Drover Baches – von der Mündung in den Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich bis zum Gewässerkilometer (km) 4+600 – im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Drover Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Drover Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Drover Bach Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei

der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau – jeweils für das jeweilige Stadt- und Gemeindegebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 282, lfde. Nr. 457, Az.: 54.2.12.1 – Drover Bach).

Köln, den 29. November 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Drover Bach

gez. Gisela Walksen  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 514

### 802. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Frankenforstbaches und des Saaler Mühlentbaches im Bereich der Städte Bergisch Gladbach und Köln (Überschwemmungsgebietsverordnung „Frankenforstbach und Saaler Mühlentbach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Frankenforstbaches und des Saaler Mühlenbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Frankenforstbaches – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 9+570 – und beiderseits des Saaler Mühlenbaches – vom km 0+000 bis zum km 5+950 – im Bereich der Städte Köln und Bergisch Gladbach, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Frankenforstbaches und des Saaler Mühlenbaches sowie deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Frankenforstbach-Saaler Mühlenbach, Stand 20. November 2013, unterzeichnet am 22. November 2013) und in sechs Karten Nr. 1/6 bis Nr. 6/6 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblätter Nr. 1/6 bis Nr. 3/6 und Nr. 5/6 bis Nr. 6/6, Az.: 54-HW-Frankenforstbach-Saaler Mühlenbach, Stand 24. Mai 2013, unterzeichnet am 27. Mai 2013, Kartenblatt Nr. 4/6, Az.: 54-HW-Frankenforstbach- Saaler Mühlenbach, Stand 20. November 2013, unterzeichnet am 22. November 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Köln und Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis – jeweils für das jeweilige Stadt-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 27. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 285, lfd. Nr. 464, Az.: 54.2.12.1-Frank.-Saal. M.).

Köln, den 28. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Frank.-Saal. M.

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 515

### 803. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Strunde und deren Umlaufs im Bereich der Städte Bergisch Gladbach und Köln (Überschwemmungsgebietsverordnung „Strunde“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Strunde und deren Umlaufs wird festgesetzt. Das festgesetzte Über-



schwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Strunde – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 11+700 – und beiderseits deren Umlaufs – vom km 0+000 bis zum km 2+700 – im Bereich der Städte Köln und Bergisch Gladbach, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Strunde und deren Umlaufs sowie deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügteten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:40 000, Az.:54-HW-Strunde einschl. Umlauf, Stand 20. November 2013, unterzeichnet am 22. November 2013) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblätter Nr. 1/5, 2/5, 4/5 und Nr. 5/5, Az.: 54-HW-Strunde einschl. Umlauf, Stand 7. Mai 2013, unterzeichnet am 13. Mai 2013, Kartenblatt Nr. 3/5, Az.:54-HW-Strunde einschl. Umlauf, Stand 20. November 2013, unterzeichnet am 22. November 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Köln und Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis – jeweils für das jeweilige Stadt-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 27. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 284, lfde. Nr. 462, Az.: 54.2.12.1-Strunde).

Köln, den 26. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Strunde

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 516

#### **804. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Urft im Bereich der Stadt Schleiden und der Gemeinden Nettersheim, Kall, Dahlem und Blankenheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Urft“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Urft wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Urft – von der Mündung in die Urftalsperre vom Gewässerkilometer (km) 8+634 bis zum km 42+920 – im Bereich der Stadt Schleiden und der Gemeinden Nettersheim, Kall, Dahlem und Blankenheim, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Urft und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50 000, Az.: 54-HW-Rur-Urft, Stand 6. März 2013, unterzeichnet am 8. März 2013) und in vierzehn Karten Nr. 1/14 und Nr. 14/14 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Urft, Stand 6. März 2013, unterzeichnet am 8. März 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Schleiden und den Gemeinden Nettersheim, Kall, Dahlem, Blankenheim – jeweils für das jeweilige Stadt- bzw. Gemeindegebiet – und dem Kreis Euskirchen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet vom 24. Februar 1911, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 23, Nr. 177 vom 16. März 1911 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes und die vorläufige

Sicherung vom 26. März 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 14 vom 8. April 2013 (Seite 146, lfd. Nr. 232, Az.: 54.2.12.1 – Urft) aufgehoben.

Köln, den 13. November 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Urft

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 517

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 805. Einladung zur 6. Sitzung 2013 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

Tagesordnung

am 10. Dezember 2012, 11.00 Uhr,

Naturparkzentrum Gymnicher Mühle  
Gymnicher Mühle 1, 50374 Ertstadt-Gymnich

Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Vorstandsvorstehers
2. Einführung und Verpflichtung des Vorstandsvorstehers
3. Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2013
4. Jahresbericht 2013 und Jahresprogramm 2014
5. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2014
6. Bericht der Geschäftsstelle über Haushaltsüberschreitungen
7. Mitteilung über das Projekt Römerjahr 2014
8. Mitteilung über das Projekt Apfelroute
9. Mitteilungen des Vorsitzenden
10. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
11. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

12. Personalangelegenheiten;  
hier: Befristeter Arbeitsvertrag als Fachreferentin für den Wassererlebnispark Gymnicher Mühle  
-Dringlichkeitsentscheidung-
13. Ergänzungsvereinbarung zum Pachtvertrag des Strandbades am Otto-Maigler-See
14. Mitteilungen des Vorsitzenden
15. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers

16. Anfragen

Bergheim, den 2. Dezember 2013

Zweckverband  
Naturpark Rheinland  
gez. Wolfgang M a i w a l d t  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2013, S. 518

806. **Jahresabschluss 2012 der  
Kölner Sportstätten GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Kölner Sportstätten GmbH hat am 24. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1 071 627,55 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Kölner Sportstätten GmbH, RheinEnergieStadion Tribüne Ost, Aachener Straße 999, 50933 Köln, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte HSP Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 21. Juni 2013 folgenden Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und den Lagebericht erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kölner Sportstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise

für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ohne unsere Beurteilung einzuschränken verweisen wir auf die Ausführungen des Geschäftsführers im Lagebericht, in dem ausgeführt wird, dass er in seinen Planungen davon ausgeht, dass die zu erwartenden Fehlbeträge von der Gesellschafterin durch schon unterjährige Einlagen in dem zur Abwendung einer Bestandsgefährdung erforderlichem Umfang ausgeglichen werden.

Kölner Sportstätten GmbH  
RheinEnergie-Stadion, Tribüne Ost

Köln, den 21. Juni 2013

gez. Hans R ü t t e n  
Die Geschäftsleitung

Abl. Reg. K 2013, S. 519

807. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
h i e r : G e m e i n d e W e i l e r s w i s t**

Der Dienstausweis mit der lfd. Nr. 104 der Mitarbeiterin des Fachbereichs Finanzdienste-Forderungsvollstreckung Miriam Floten ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an die Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, zuzuleiten.

Weilerswist, 28. November 2013

Gemeinde Weilerswist  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Peter S c h l ö s s e r

Abl. Reg. K 2013, S. 519

**808. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413640388, 3411278371, 3400373530 und 3412101846, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 20. November 2013

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 520

**809. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 382258085 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. November 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 520

**E Sonstige Mitteilungen**

**810. Liquidation  
hier: Myhler Bullenhaltungsverein**

Der Myhler Bullenhaltungsverein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 520

**811. Liquidation  
hier: Radsport-Club-Buschbell 80 e.V.**

Der Verein Radsport-Club-Buschbell 80 e.V., (VR 100418), ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden gebeten, sich an den Verein zu wenden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 520

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.